



SGB VIII-REFORM

Kreisjugendhilfeausschuss | 27. September 2021





ABLAUF





ZIELSETZUNG

- 1. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung (inklusive Lösung)**
- 2. Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes**
- 3. Stärkung von Kindern und Jugendlichen in vollstationären Unterbringungsformen**
- 4. Mehr Prävention vor Ort**
- 5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen und Eltern**



HILFEN AUS EINER HAND FÜR KINDER MIT UND OHNE BEHINDERUNG

- **Jugendhilfe soll gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen und erleichtern**
 - Barrieren abbauen
 - Aufgaben müssen sich an diesem Ziel (z.B. Jugendarbeit, Kindertageseinrichtungen, ieF-Beratung usw.)
- **Langfristig Überleitung der Eingliederungshilfe für körperlich und geistig behinderte Kinder in die Jugendhilfe**
 - Stufe 1 gilt ab sofort: Neuer Beratungsanspruch
 - Stufe 2 gilt ab 01.01.2024 – 01.01.2028: Verfahrenslotsen
 - Stufe 3 gilt ab 01.01.2028: Vorrangige Leistungszuständigkeit der Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen
 - Voraussetzung für Stufe 3: Verkündung eines Bundesgesetzes bis zum 01.01.2027
- **Verbesserung der Zusammenarbeit**
 - Harmonisierung der Schnittstellen (z.B. Übergangmanagement, Teilhabe- und Gesamtplanverfahren, usw.)



VERBESSERUNG DES KINDER- UND JUGENDSCHUTZES

- **Änderungen im Bereich der Betriebserlaubnis und Stärkung der Befugnisse der Heimaufsicht (Aufgabe Landesjugendamt)**
- **Stärkung des Zusammenwirkens von Jugendamt und anderen Institutionen im Bereich des Kinderschutzes**
 - Gegenseitige Information Jugendamt und Landesjugendamt bei Kindeswohlgefährdungen in Einrichtungen
 - Rückmeldepflicht von Jugendamt an Meldern
 - Meldepflicht der Strafverfolgungsbehörden / Gerichten an Jugendamt bei Kindeswohlgefährdungsaspekten in Strafverfahren
 - Beteiligung von Meldern an der Gefährdungseinschätzung (in geeigneter Weise)
 - Verpflichtung zu §8a-Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen



STÄRKUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN VOLLSTATIONÄRER UNTERBRINGUNG

• Änderungen in Bezug auf die Kostenbeteiligung

- Kostenbeteiligung von jungen Menschen bei vollstationärer Unterbringung max. 25 % ihres Einkommens
- Nichtberücksichtigung von Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung von 150 Euro / Monat
- Verzicht auf die Kostenheranziehung junger Volljähriger aus dem Vermögen

• Änderungen der Voraussetzung auf Hilfe für junge Volljährige & Stärkung der Nachbetreuung

• Änderungen im Pflegekinderwesen

- Verpflichtung zur Anwendung von Schutzkonzepten bei Pflegefamilien
- Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten von Pflegekindern in Pflegefamilien

• Änderungen in der Hilfeplanung

- Fokus auf Perspektivklärung und Unterstützung der Rückführung
- Förderung der Beziehung zu der Herkunftsfamilie bei Dauerunterbringung



MEHR PRÄVENTION VOR ORT

- **Bedarfsgerechte Erweiterung niederschwelliger Hilfeangebote mit unmittelbarer Inanspruchnahme**
 - Änderung des Tatbestands der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen
 - Zulässigkeit der unmittelbaren Inanspruchnahme
- **Kombination unterschiedlicher erzieherischer Hilfen und anderer Leistungen nach dem SGB VIII**
- **Gesetzliche Verankerung der Schulsozialarbeit**
- **Modernisierung der Zielsetzung allgemeiner Familienförderung**
 - Aufzählung unterschiedlicher Kompetenzbereiche für Eltern (z.B. Konfliktbewältigung, Erziehung, Förderung von Kindern, Medienkompetenz, Bildung, Gesundheit, Hauswirtschaft, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, usw.)
 - Fokus auf Vernetzung, Partizipation und Sozialraumorientierung



MEHR BETEILIGUNG VON JUNGEN MENSCHEN UND ELTERN

- **Uneingeschränkter Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche**
- **Verpflichtung zur Einrichtung unabhängiger Ombudstellen in den Bundesländern**
- **Stärkung der Selbstvertretung und Selbsthilfe**
 - Zusammenarbeitsverpflichtung
 - Teil der freien Jugendhilfe
 - Beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss
 - Beteiligung in Arbeitsgemeinschaften
- **Sicherstellung der adressatenorientierten Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern**
- **Beteiligung von nichtsorgeberechtigten Eltern am Hilfeplanverfahren**



AUSWIRKUNGEN FÜR DAS AMT FÜR KINDER, JUGEND UND FAMILIE

- **Regelmäßige Durchführung der Personalbemessung**
- **Anpassung des Qualitätshandbuches und der Prozesse auf die neuen gesetzlichen Änderungen**
- **Anpassung der §8a-Vereinbarungen, Schließung neuer Vereinbarungen, Anpassung der Dokumente, usw.**
- **Neue Aufgaben insbesondere für den Sozialen Dienst (z.B. neuer Beratungsanspruch, Schutzkonzepte in Pflegefamilien, Einbeziehung von Meldern in Gefährdungseinschätzung, usw.) → Überarbeitung der Konzepte / Arbeitshilfen usw.**
- **Änderung der Tatbestandsvoraussetzungen und Anspruch auf Nachbetreuung bei Hilfe für junge Volljährige → Evtl. Zunahme der Hilfen**
- **Änderung bei der Kostenheranziehung → u.U. finanzielle Auswirkungen**
- **Inklusion → Aufbau von Kompetenzen bei den Mitarbeitenden & Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen zur Übernahme der Fälle vom Sozialamt in die Jugendhilfe**



LANDKREIS
KONSTANZ



VIELEN DANK

› | www.LRAKN.de